

Besondere Bedingungen für Reiselagerversicherungen von Schmuckwaren, Uhren und Bijouterien

1. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Transporte und Aufenthalte von Juwelierwaren, wie Gold, Silber und Platin, verarbeitet und unverarbeitet (ausgenommen Gold, Silber und Platin gemünzt und in Barren), Schmuck (Bijouterien, Juwelen), Edelsteine, echte Perlen, Taschen- und Armbanduhren aus Edelmetallen einschließlich Verpackung und Behältnisse.

Die versicherten Gegenstände sind in der Police anzuführen.

2. Versicherungsgrundlage

Grundlage der Versicherung sind - soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist - die Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen.

3. Umfang der Versicherung

- a) Die Versicherung gilt zur Deckungsform „Eingeschränkte Deckung“ gemäß Artikel 4 (2) der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen.
- b) Darüber hinaus sind folgende Gefahren eingeschlossen:
 - Nässe;
 - Veruntreuung und Unterschlagung, sofern solche Schäden im Gewahrsam von Transportunternehmen, Spediteur, amtlichen Aufbewahrungsstellen, Zollämtern, Banken, Hotels, sowie amtlichen bzw. Hotelgepäckträgern eingetreten sind;
 - Diebstahl und Einbruchdiebstahl, wenn er von Personen verübt wird, die nicht Familienangehörige oder Personal des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Reiselagerbegleiters sind;
 - Raub;
 - Verlust und Beschädigung durch Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeuges sowie durch nachgewiesenen Einbruchdiebstahl aus dem Kraftfahrzeug.
- c) Besondere Bestimmungen:

Kraftfahrzeug

Werden Reiselager in Kraftfahrzeugen befördert, die keine öffentlichen Verkehrsmittel sind, so besteht Versicherungsschutz im Rahmen der jeweils gültigen Kraftfahrzeug-Klausel, die Bestandteil des Versicherungsvertrages ist.

Reiselager am Körper getragen

Versicherte Gegenstände, die der Reiselagerbegleiter am Körper (im inneren Rock oder in Westentaschen) mit sich führt, sind nur gegen Schäden gemäß Punkt 3 a) und durch Raub versichert.

Wohnräume des Versicherungsnehmers

In den Wohnräumen des Versicherungsnehmers oder Reiselagerbegleiters (vgl. Punkt 6 d) sind nur Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub und höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion und Nässe versichert.

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

- durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht,
- unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt,
- einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt,
- durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt (falsche Schlüssel sind Schlüsseln, die widerrechtlich angefertigt werden),
- mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat.

Beraubung ist die Wegnahme oder erzwungene Herausgabe von Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen.

4. Ausschlüsse

In Ergänzung zu den in den Allgemeinen Bedingungen angeführten Ausschlüssen sind weiters von der Versicherung ausgeschlossenen Schäden verursacht durch:

- Rost, Oxidation und Bruch, welche nicht die unmittelbare Folge einer versicherten Gefahr sind
- Schäden, verursacht durch Diebstahl in Börsen, Clubs und bei Verkaufsverhandlungen oder bei der Vorlage von Waren.
- Ausstellungen, wie zum Beispiel in Schaufenstern, Vitrinen, und auf öffentlichen Ausstellungen (Messen) oder Modenschauen.

Können, nach den Umständen des Falles, ein Schaden aus einer Ursache entstehen, die durch die Bedingungen nicht gedeckt ist, so wird bis zum Nachweis des Gegenteiles durch den Versicherungsnehmer oder Versicherten vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.

5. Selbstbehalt

Bei Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl hat der Versicherungsnehmer 20 % der Versicherungsleistung selbst zu tragen.

6. Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt, sobald der Reiselagerbegleiter mit dem in der Police bezeichneten Reiselager die Geschäftsräume des Versicherungsnehmers zum unmittelbaren Antritt der Geschäftsreise verlässt, und endet sobald der Reiselagerbegleiter nach Abschluss der Geschäftsreise mit dem Reiselager in die Geschäftsräume zurückkehrt.

In diesem Rahmen deckt die Versicherung das Reiselager:

- a) während der Mitführung oder auf Geschäftsreisen und Geschäftsgängen durch den Versicherungsnehmer oder einen Reiselagerbegleiter (Vertreter);
- b) während der Transporte mit verkehrsmässigen Beförderungsmitteln;
- c) während aller auf Geschäftsreisen, bei Geschäftsbesuchen und Transporten vorkommenden Aufenthalte und Lagerungen;
- d) in den eigenen Wohnräumen des Versicherungsnehmers oder des namentlich genannten Reiselagerbegleiters, in der Nacht vor Antritt der Reise und in der Nacht nach Rückkehr von dieser.

7. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

Als Versicherungswert des Reiselagers sowie der Verpackung gelten der Einstandspreis bzw. die Selbstkosten am Ort des Reiseantrittes bei Beginn der Versicherung.

Besteht das versicherte Reiselager aus mehreren getrennt reisenden Teilen, so gilt der Gesamtwert aller Teile der Kollektion als Versicherungswert.

8. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer, der Versicherte, deren Vertreter und Beauftragten sowie die Reiselagerbegleiter, haben bei allen ihren Handlungen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen und so zu handeln, als ob sie nicht versichert wären.
- b) Über den Bestand des Reiselagers ist ein nach Einzelstücken detailliertes Wertverzeichnis zu führen, nach dem dessen Wert am Tag des Antrittes der Reise sowie zur Zeit des Schadenereignisses nachgewiesen werden kann. Es ist daher ständig durch Eintragung der Zu- und Abgänge auf dem Laufenden zu halten. Das Wertverzeichnis oder eine Ab-

schrift davon, ist auf die Reise mitzunehmen und getrennt vom Reiselager aufzubewahren.

- c) Bei Zollrevisionen muss der Reiselagerbegleiter die Prüfung des Reiselagers persönlich überwachen.
- d) Wird das Reiselager amtlichen oder Hotelgepäckträgern oder sonstigen, dem Reiselagerbegleiter als vertrauenswürdig bekannten Personen zur Beförderung übergeben, so muss der Reiselagerbegleiter die ordentliche Ausführung des Transportes persönlich überwachen.
- e) Bei der Aufbewahrung des Reiselagers sind die nachstehenden Vorschriften zu beachten:
 - 1) In den eigenen Wohn- und Geschäftsräumen
Außerhalb der geschäftlichen Tätigkeit sind die versicherten Gegenstände in ihren Behältnissen verschlossen zu halten und ihrem Wert entsprechend sicher zu verwahren. Wohnungswechsel, Verschlechterung oder Beseitigung vorhandener Sicherungen, sind der Helvetia unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - 2) In Hotels oder anderen Beherbergungsstätten
Während des Aufenthaltes in Hotels oder anderen Beherbergungsstätten, ist das Reiselager in einem Geldschrank, Safe oder besonderem Depotraum gegen Einlieferungsschein in Aufbewahrung zu geben. Sind diese Möglichkeiten nicht vorhanden, muss das Reiselager im eigenen Logierzimmer sicher aufbewahrt werden. In letzterem Fall sind beim Verlassen des Zimmers, sowie in der Nacht, sämtliche Fenster, die im Erdgeschoss liegen, oder die von Anbauten her zu erreichen sind, und alle Türen sorgfältig zu verschließen. Beim Verlassen des Logierzimmers sind die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren oder der hierfür zuständigen Person zu übergeben (einfaches Niederlegen in der Portierloge ist nicht zulässig). Für Reiselager ab einem Versicherungswert von € 50.000,- besteht Versicherungsschutz nur bei ständiger Anwesenheit des Reiselagerbegleiters im Logierzimmer. Für den Fall, dass eine transportable, von der Helvetia anerkannte Alarmanlage mitgeführt und zur Sicherung des Reiselagers verwendet wird, kann dieses bis zu längstens vier Stunden ohne ständige Aufsicht im Logierzimmer zurückgelassen werden.
 - 3) Bei Banken und amtlichen Aufbewahrungsstellen
Übergabe nur gegen Empfangsschein.
 - 4) Bei Kunden
Wird das Reiselager vorübergehend bei Kunden hinterlegt, so hat der Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter dafür zu sorgen, dass das in seinen Behältnissen ordnungsgemäß verschlossene Reiselager entweder beaufsichtigt oder seinem Wert entsprechend sicher verwahrt wird.
- f) Der Reiselagerbegleiter hat bei Bahnreisen sein Reiselager ständig zu beaufsichtigen. Allfällige Schäden sind sofort dem Zugpersonal und auf der nächsten Station dem Fahrdienstleiter und der nächsten Polizeidienststelle zu melden.
- g) Wird das Reiselager zur Beförderung der Eisenbahn übergeben, so ist es nur versichert, wenn die Aufgabe als Reisegepäck oder Expressgut erfolgt und von der Eisenbahn eine Aufgabebestätigung ausgestellt wird. Bei der Aufgabe solcher Sendungen ist das Interesse an der Lieferung mit 10% des Versicherungswertes zu deklarieren.
- h) Wird das Reiselager zur Beförderung der Post übergeben, so ist es nur versichert, wenn es als Wertsendung mit einer

Wertangabe von 10% des Versicherungswertes bzw. mindestens mit der von der Postverwaltung festgesetzten Mindestwertdeklaration aufgegeben wird.

- i) Wird das Reiselager zur Beförderung als Luftfracht einer Luftverkehrsgesellschaft übergeben, so ist es nur versichert, wenn es im Luftfrachtbrief als Valuable Cargo mit einer Wertangabe von 10% deklariert ist.

9. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer und der Reiselagerbegleiter sind verpflichtet, für Rettung und Sicherstellung des Reiselagers aus einer eingetretenen oder drohenden Gefahr zu sorgen. Alle Schäden sind der Helvetia unverzüglich zu melden. Mit der Meldung ist ein Verzeichnis mit Wertangabe der in Verlust geratenen und beschädigten Teile des Reiselagers vorzulegen.
- b) Der Versicherungsnehmer und der Reiselagerbegleiter haben im Schadenfall der Helvetia alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Schadens und der Ersatzpflicht der Helvetia erforderlich sind, sowie den behördlichen Anordnungen und denen der Helvetia Folge zu leisten.
- c) Ist ein Schaden entstanden während versicherte Waren sich im Gewahrsam einer Beförderungsanstalt, einer Beherbergungsstätte oder eines sonstigen Dritten befanden, so sind der Versicherungsnehmer und der Reiselagerbegleiter verpflichtet, die näheren Umstände des Schadens unter Hinzuziehung der verantwortlichen Stelle oder Person sofort festzustellen und die Aufnahme eines Tatbestandes zu verlangen.
- d) Bei Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder bei Verdacht auf sonstige strafbare Handlungen ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde zu erstatten und der Helvetia die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

10. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzen der Versicherungsnehmer und/oder die ihm gleichgestellten Personen eine der vorgenannten Obliegenheiten, ist die Helvetia von der Verpflichtung zur Leistung frei.

11. Ersatzleistung

Sofern versicherte Gegenstände, für die Schadenersatz geleistet worden ist, nachträglich unversehrt wieder zu Stande gebracht werden und in die Verfügungsgewalt des Versicherungsnehmers gelangen, ist der Helvetia die dafür bezahlte Entschädigung rückzuvorgüten.

12. Wiederauffüllung der Versicherungssumme

Vom Schadentag an vermindert sich die Versicherungssumme für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigungsleistung. Die Versicherungssumme kann wieder auf die ursprüngliche Höhe aufgefüllt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies der Helvetia anzeigt und eine von der Helvetia zu berechnende zusätzliche Prämie zahlt.

13. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag ist zunächst auf die in der Police festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt worden ist.

14. Formvorschrift

Alle dem Versicherungsnehmer obliegenden Anzeigen haben in schriftlicher Form zu erfolgen.